

# Mehrere geringfügige Beschäftigungen abrechnen

**Bei mehrfachbeschäftigten Minijobbern müssen Sie zur Prüfung der Entgeltgrenze und der Mindestentgeltbemessungsgrundlage zur Rentenversicherung (RV) die Arbeitsentgelte aller geringfügigen Beschäftigungen zusammenrechnen.**

## **Voraussetzung: Gerinfüfigkeitsgrenze wird nicht überschritten**

Wenn die Summe der Arbeitsentgelte aller geringfügigen Beschäftigungen die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, sind die Beschäftigten sozialversicherungspflichtig. In diesem Fall dürfen Sie den Mitarbeiter nicht als Minijobber abrechnen.

**Wichtig:** Die Prüfpflicht, ob der Mitarbeiter weitere Beschäftigungen ausübt, obliegt dem Arbeitgeber.

Einen '[Personalfragebogen für geringfügige Beschäftigungen](https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/02_gewerblich/03_infos_fuer_arbeitgeber_und_entgeltabrechner/01_wie_melde_ich_einen_minijobber_an/01_voraussetzungen_melde_beitragsverfahren/01_personalfragebogen/node.html)' ([https://www.minijob-zentrale.de/DE/01\\_minijobs/02\\_gewerblich/03\\_infos\\_fuer\\_arbeitgeber\\_und\\_entgeltabrechner/01\\_wie\\_melde\\_ich\\_einen\\_minijobber\\_an/01\\_voraussetzungen\\_melde\\_beitragsverfahren/01\\_personalfragebogen/node.html](https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/02_gewerblich/03_infos_fuer_arbeitgeber_und_entgeltabrechner/01_wie_melde_ich_einen_minijobber_an/01_voraussetzungen_melde_beitragsverfahren/01_personalfragebogen/node.html)) finden Sie auf der Homepage der '[Minijob-Zentrale \(http://www.minijob-zentrale.de/DE/0\\_Home/node.html\)](http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/node.html)'. Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Melde- und Beitragsverfahren sowie Beispiele zur Beurteilung geringfügiger Beschäftigungen.

Drucken Sie den Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte aus und lassen Sie diese Erklärung vom Arbeitnehmer ausfüllen und unterschreiben.

## Vorgehen

Wenn Sie einen mehrfachbeschäftigten Mitarbeiter als geringfügige Beschäftigung abrechnen möchten, gehen Sie wie folgt vor:

1. Mitarbeiterstammdaten – geringfügige Beschäftigung (Personengruppe 109)  
Erfassen Sie die Daten des Mitarbeiters im Mitarbeiterassistenten. In dieser [FAQ](#)

(<https://www.lexware.de/support/faq/faq-beitrag/000004510-abrechnung-eines-geringfuegig-entlohnnten-beschaeftigten/>) können Sie nachlesen, welche Eingaben für die Abrechnung eines geringfügig entlohnnten Mitarbeiters erforderlich sind.

## 2. Besonderheit mehrfachbeschäftigte Minijobber:

Auf der Seite 'Status' sind für mehrfachbeschäftigte Mitarbeiter weitere Angaben erforderlich.

Aktivieren Sie die Check-Box 'Mehrfachbeschäftigung'. Dieses Kennzeichen wird mit der nächsten zu sendenden SV-Meldung mit Meldgrund 10 an die Minijobzentrale übermittelt. Die Krankenkasse prüft auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, den sozialversicherungsrechtlichen Status des Mitarbeiters.

<input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachbeschäftigung	
Entgelt aus anderen Beschäftigungen	
laufendes Entgelt KV, PV	0,00 €
laufendes Entgelt RV	0,00 €
laufendes Entgelt AV	0,00 €
<input type="checkbox"/> Es gibt mehr als einen anderen Arbeitgeber	

Wenn das in Ihrer Firma erzielte Entgelt **unter der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage der Rentenversicherung liegt (175 EUR)**, geben Sie im Feld „laufendes Entgelt RV“ das Entgelt aus anderen geringfügig entlohnnten Beschäftigungen ein.

Wenn das Gesamtentgelt die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage erreicht oder überschreitet, dann berechnet Lexware Lohn+gehalt die Beiträge zur RV aus dem tatsächlich abgerechneten Entgelt. Andernfalls werden die RV-Beiträge bis zum Mindestbeitrag aufgestockt.

### Beachten Sie:

Die Eingabe des Fremdentgelts ist nur notwendig, wenn der Mitarbeiter eigene Beitragsanteile zur Rentenversicherung leistet.

Bei geringfügig entlohnnten Beschäftigten, die auf Antrag von der RV-Pflicht befreit sind (Beitragsgruppe 5), ist keine Eingabe notwendig. Der Arbeitgeber muss 15% des tatsächlichen Arbeitslohns zur RV abführen.

